

Die VOC-Verordnung in Deutschland **Auswirkungen auf Lackieranlagen in der Möbelindustrie und bei Innenausbaubetrieben**

Die europäische VOC-Richtlinie (1999/13/EG)* ist durch die 31. Bundes-Immissionsschutzverordnung am 25. August 2001 in deutsches Recht übernommen worden. Von dieser Richtlinie sind alle Unternehmen betroffen, die

Holz oder Holzwerkstoffe lackieren, wenn sie eine Lackieranlage oder Lackierkabine betreiben.

Im Folgenden wird kurz erläutert, welche Maßnahmen von den Unternehmen ergriffen werden müssen, um die Vorgaben der 31. BImSchV zu erfüllen.

1. Alle lackierenden Betriebe mussten bis zum 25. August 2003 ihre Lackieranlage bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen, sofern sie pro Jahr 5.000 kg Lösemittel oder mehr verbrauchen.
2. Bis zum 31.10.2004 muss geklärt werden, ob für die Anlage weitere Maßnahmen zu ergreifen sind. Dazu ist der jährliche Verbrauch an Lösemitteln zu ermitteln. Als Verbrauch gilt die eingesetzte Menge an Lösemitteln abzüglich der zurück gewonnenen Lösemittel.
3. Ab November 2004 ist einmal jährlich eine Lösemittel-Bilanz zu erstellen. Die Behörde überprüft damit die Einhaltung der Anforderungen im Hinblick auf die diffusen/ unbehandelten Emissionen bzw. im Rahmen des spezifischen Reduzierungsplans.
4. Betriebe, die in Lackieranlagen pro Jahr weniger als 5.000 kg Lösemittel verbrauchen, sind von vielen weiteren Maßnahmen befreit, müssen aber der Behörde nachweisen, dass sie den Schwellenwert unterschreiten.
5. Betriebe, die mehr als 15.000 kg Lösemittel pro Jahr in ihren Lackieranlagen verbrauchen, müssen entweder anlagentechnische Maßnahmen ergreifen, um in der Verordnung genannte Grenzwerte einzuhalten, oder einen Reduzierungsplan aufstellen und von der Behörde genehmigen lassen. Ab einem Lösemittelverbrauch von 25.000 kg pro Jahr gelten verschärfte Grenzwerte.
6. Jeder Betreiber einer Lackieranlage hat die Möglichkeit, für seine Anlage einen individuellen Reduzierungsplan mit der Behörde abzustimmen.
7. Die Verordnung räumt außerdem die Möglichkeit ein, einen sogenannten spezifischen Reduzierungsplan zu nutzen, bei dem bis zu bestimmten Zeitpunkten festgelegte Emissionsminderungen (ausgedrückt durch das Verhältnis zwischen Lösemitteln und Festkörper in den Beschichtungsstoffen) erreicht werden müssen.
8. Die Verordnung sieht außerdem vor, dass Lackieranlagenbetreiber einen vereinfachten Reduzierungsplan einführen können, wenn sie ausschließlich Beschichtungsstoffe mit folgenden VOC-Werten verwenden: höchstens 250 g/Liter für glatte, ebene Teile, 300 g/Liter für Beizen, 450 g/Liter für sonstige Teile.
9. Für die Umsetzung der Verordnung in die betriebliche Praxis gilt ein gestaffelter Zeitplan. Für neu errichtete Anlagen oder Anlagen, die wesentlich verändert werden, gilt die 31. BImSchV seit dem 25. August 2001. Bestehende Anlagen, die nicht verändert werden, müssen sämtliche Anforderungen der Verordnung bis zum 31. Oktober 2007 erfüllen.
10. Betreiber einer Lackieranlage, die einen Reduzierungsplan verwenden möchten, müssen mit einer bestehenden, nicht veränderten Anlage bis zum 31. Oktober 2005 die Bedingungen der sogenannten Zwischenstufe erfüllen. Neu errichtete Anlagen bzw. wesentlich veränderte Anlagen müssen diese Bedingungen ab sofort erfüllen.

11. Für die Reinigung der Oberflächen der zu beschichtenden Produkte gelten besondere Bedingungen. Der Schwellenwert für den jährlichen Lösemittelverbrauch liegt bei 1.000 kg. Bei Verwendung halogenierter Lösemittel gelten die gesonderten Regelungen der 2. BImSchV.
12. Auch hinsichtlich der Oberflächenreinigung hat der Anlagenbetreiber die Möglichkeit, einen Reduzierungsplan mit der Behörde zu vereinbaren. Außerdem ist in der Verordnung ein vereinfachter Reduzierungsplan vorgesehen, wenn ausschließlich Reinigungsmittel mit weniger als 20 Gew% organischer Lösemittel verwendet werden.
13. Für Betriebe, in denen flüchtige organische Verbindungen verarbeitet werden, die mit den R-Sätzen R 45, R 46, R 49, R 60 oder R 61 gekennzeichnet sind, gelten zusätzliche Bedingungen. Diese Stoffe müssen grundsätzlich substituiert werden. Bis zur Substitution sind sehr strenge Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Holz- und Möbellacke, die gemäß der VdL-Richtlinie RL02 in der jeweils gültigen Fassung gefertigt werden, enthalten solche Stoffe nicht.
14. Betriebe, in denen flüchtige organische Verbindungen verarbeitet werden, die mit R 40 gekennzeichnet sind oder in die Ziffer 3.1.7, Klasse I, TA Luft 1986 fallen, müssen ebenfalls gesonderte Bedingungen einhalten. Auch hier gilt ein besonderer Emissionsgrenzwert.
15. Alle Betriebe, die sich für eine anlagentechnische Einhaltung der Emissionsgrenzwerte entscheiden, sowie Betriebe, die flüchtige organische Verbindungen nach den Ziffern 13 und 14 einsetzen, unterliegen Messverpflichtungen. Sofern mehr als 10 kg VOC/Stunde emittiert werden, sind die Emissionen durch kontinuierliche Messungen zu überwachen (siehe auch hierzu VdL-Richtlinie RL 02).
16. Werden in einem Betrieb 100 t organische Lösemittel oder mehr pro Jahr umgefüllt, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.